

Statuten

des Vereins

„ARGE Volkstanz Steiermark“

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

Der Verein führt den Namen „ARGE Volkstanz Steiermark“ und hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ARGE Volkstanz Steiermark, dessen Tätigkeit überparteilich, überkonfessionell und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Die ARGE Volkstanz Steiermark sieht im Volkstanz einen wichtigen Faktor des kulturellen Lebens. Sie tritt dafür ein, dass der Volkstanz und sein Umfeld (Volksmusik, Tracht, Volkslied, Brauchtum, usw.) als wesentliche Bestandteile kultureller Überlieferung entsprechend gefördert werden.

Der Verein, als gemeinnützige Einrichtung, setzt sich mit der Theorie und Praxis des Volkstanzes und dem Volkstanzwesen auseinander und befasst sich auch mit anderen Tanzformen innerhalb der Volkskultur.

Der Verein strebt eine fachliche Zusammenarbeit mit all jenen Institutionen, Behörden und Privatpersonen an, denen der Volkstanz ein Anliegen ist. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Jugendarbeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Die Zusammenarbeit mit kulturell tätigen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, insbesondere mit steirischen Organisationen, der Volkskultur Steiermark, dem Steirischen Volksliedwerk und der Bundesarbeitsgemeinschaft Österreichischer Volkstanz
- 2) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
- 3) Vereinseigene Bildungsangebote
- 4) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und Versammlungen
- 5) Errichtung einer Website
- 6) Druckwerke und Publikationen
- 7) Initiierung, Förderung und Unterstützung aller Arten von Brauchtums-, Tanz- und Volkskulturveranstaltungen.
- 8) Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- 9) Vermittlung kultureller Tendenzen

- 10) Durchführung und Förderung von Bildungsveranstaltungen, sowie Teilnahme an Kursen, Seminaren, Diskussionsabenden, Vorträgen, Workshops, Lehrgängen, Symposien, Präsentationen, Lesungen, Filmabenden und Konzerten.
- 11) Herausgabe des „Steirischen Tanzladers“, sowie anderer Vereinspublikationen
- 12) Erstellen von Statistiken und weiteren Berichten über Volkskultur-Veranstaltungen
- 13) Errichtung eines Archivs zur Sammlung historischer, wie auch zeitgenössischer und zukünftiger Ausdrucksmittel
- 14) Beratung von öffentlichen Stellen und Einrichtungen der Jugendarbeit
- 15) Aufbau eines Netzwerkes zur Unterstützung des Vereinszweckes
- 16) Einrichtung einer Plattform für Aus- und Weiterbildung in der Volkskultur
- 17) Durchführung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Förderung der Geselligkeit jeglicher Art im Sinne des Vereinszweckes
- 18) Pflege von Verbindungen mit Vereinen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Vereinszwecke anstreben
- 19) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- 20) Durchführung von kulturellen Bildungsreisen
- 21) Errichtung, sowie Betreuung eines Service Centers zur Förderung der Volkskultur

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Zuwendungen, bzw. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- 3) Nationale, internationale und private Förderungen
- 4) Freiwillige Spenden
- 5) Kostenbeiträge von Teilnehmern an eigenen Veranstaltungen
- 6) Geldzuwendungen, Sachzuwendungen jedweder Art, Spendenaktionen und Sammlungen
- 7) Geschenke, Vermächtnisse und letztwillige Verfügungen, sowie sonstige Zuwendungen
- 8) Erträge aus den in § 3 angeführten ideellen Mitteln
- 9) Einnahmen aus Sponsoring und Werbung
- 10) Zinserträge
- 11) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
- 12) Inserate und Druckkostenbeiträge
- 13) Verkaufsaktionen (Verkauf von Arbeitsbehelfen, wie z. B. CDs, Tanzbeschreibungen, Fachliteratur, etc.)

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Mitarbeitern steht für ihre nicht ehrenamtliche Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung zu. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, aber auch nicht benachteiligt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich des Volkstanzes und der Volkstanzbewegung tätig sind und ihr Wirken im Rahmen des Vereines im Sinne des § 2 dieser Statuten entfalten wollen. Stimmberechtigt sind Mitglieder aus nachstehender Arten der Mitgliedschaften mit jeweils einer, nicht übertragbaren Stimme.

- a) Natürliche Personen,

- b) Juristische Personen, wie Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensgruppen und Gesellschaften privaten Rechts
- c) Fördernde Mitglieder, wie Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensgruppen, Gesellschaften privaten Rechts und natürliche Personen, die durch eine besondere Sachleistung oder finanzielle Unterstützung die Arbeit der ARGE Volkstanz Steiermark im Sinne des § 2 dieser Statuten unterstützen, bzw. begleiten.
- d) Ehrenmitglieder. Natürliche Personen, die sich im Sinne des § 2 dieser Statuten um die ARGE Volkstanz Steiermark besondere Verdienste erworben haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen und anderen rechtsfähigen Personen und Gesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei allen Arten von Mitgliedern durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss seitens des Vereines. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig, jedoch ruht die Mitgliedschaft bis zu deren Entscheidung. Ebenso kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten die Ehrenmitgliedschaft von der Hauptversammlung aberkannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnten. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe der ARGE Volkstanz Steiermark sind:

- 1) die Hauptversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Erweiterte Vorstand,
- 4) die Rechnungsprüfer.

Alle Organe und Funktionäre der Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Ersatz von Spesen wird vom Vorstand nach den finanziellen Möglichkeiten geregelt.

§ 7 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand ist jedoch jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bzw. ist dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder verlangt. Die Hauptversammlungen werden spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Alle Anträge müssen schriftlich erfolgen. In der Hauptversammlung können in der Regel gültige Beschlüsse nur zur vorliegenden Tagesordnung gefasst werden. Außer die Hauptversammlung beschließt selbst als entscheidungstärkstes Vereinsorgan, mit einfacher Stimmenmehrheit zusätzliche Tagesordnungspunkte hinzunehmen. Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung können jedoch auch Beschlüsse zu Themen gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden und nur, wenn die Auflösung auf der Tagesordnung ausdrücklich angeführt war. Dies gilt auch für die außerordentlichen Hauptversammlungen. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zum öffentlichen Termin beschlussfähig. Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

In den Wirkungskreis der Hauptversammlungen fallen:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Genehmigung des Voranschlages,
- c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auslösung des Vereines und
- g) die Beratung und Beschlussfassung anderer Punkte der Tagesordnung der Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den Stellvertretern.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den jeweiligen Stellvertretern, den Beiräten und den Bezirksvertretern.

Mindestens einmal jährlich ist eine „Erweiterte Vorstandssitzung“ einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren und Bezirksvertreter in den Erweiterten Vorstand berufen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, der Schriftführer oder sein Stellvertreter, sowie weitere drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, ist für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder zuständig und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Vorstandsmitglieder können ihre Funktion jederzeit zurücklegen. Diese Absicht ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist diese Absicht an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Entlastung des Vorstandes durch die Hauptversammlung wirksam.

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder sind:

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein rechtswirksam nach außen und fertigt alle Schriftstücke, die ein Rechtsgeschäft zum Inhalt haben, außer in Finanzangelegenheiten, gemeinsam mit dem Schriftführer. Ansuchen um eine Förderung durch die öffentliche Hand und Verträge für Förderungen können auch der Vorsitzende und der Schriftführer zusammen zeichnen. Schriftstücke finanziell verpflichtenden Inhalts zeichnet der Vorsitzende zusammen mit dem Kassier. Der Vorsitzende beruft gemeinsam mit dem Schriftführer die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes ein und führt in diesen Gremien den Vorsitz.
- b) Der Vorsitzende kann seine Stellvertreter mit Aufgaben aus seinem Wirkungsbereich betrauen. Im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden obliegen seine Aufgaben dem ersten und dann dem zweiten Stellvertreter.
- c) Der Kassier des Vereines ist für die gesamte Geldgebarung des Vereins, für die ordnungsgemäße Buchführung und den Rechnungsabschluss zuständig. Er legt der Hauptversammlung den Voranschlag zur Beschlussfassung vor und gewährt auf Anfrage bei der Hauptversammlung Einblick in den Rechnungsabschluss. Der Kassier fertigt alle Schriftstücke finanziell verpflichtenden Inhalts gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Im Falle einer Verhinderung des Kassiers obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter.
- d) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er verfasst die vom Verein zu erstellenden Schriftstücke und Dokumente und führt das aktuelle Organigramm des Vereines und führt den Schriftverkehr des Vereinsarchives. Im Falle einer Verhinderung des Schriftführers obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter.
- e) Natürliche Personen, die ihr Einkommen durch Abgeltung der zu leistenden Dienste in Form von Löhnen oder Honoraren vom Verein beziehen, können vom Vorstand nach Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.
- f) Der Vorstand führt den Verein. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind, so zum Beispiel
 - Abfassung des Rechenschaftsberichtes
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - Vorbereitung der Hauptversammlung und der Erstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - Antragstellung an die Hauptversammlung zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Rücknahme dieser Ernennungen
 - Verleihung von Urkunden und Auszeichnungen

- Bestellung des Vertreters in die Bundesarbeitsgemeinschaft Österreichischer Volkstanz und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen
- Genehmigung und Aufnahme von Krediten und Darlehen (erfordert die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes).

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben jeweils nach erforderlichen Fachgebieten Mitglieder des Vorstandes heranziehen, Arbeitskreise und Projektgruppen bilden, sowie Fachreferenten zur Beratung einladen.

Dazu gehören:

- Tanzleiterschulungen
- Organisation von Tanzkursen
- Organisation von Tanzfesten und Offenen Tanzen
- Kinder-, Jugend- und Seniorentanzen
- Musikantenschulungen
- Trachtenberatungen
- Brauchtumpflege
- Nutzung der EDV und IT nach dem Stand der Technik
- Kontakte zu Schulen und Kindergärten
- Kontakte zu Printmedien und anderen Medien
- Koordination des Volkstanzgeschehens in den Bezirken
- Kontakte zu anderen Bundesländern
- Kontakte zum Ausland
- Organisation großer Veranstaltungen mit anderen Bundesländern und anderen Staaten
- Sponsoring

§ 9 Beiräte und Bezirksvertreter

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Beiräte in den Vorstand und weitere Bezirksvertreter in den Erweiterten Vorstand berufen.

§ 10 Die Redaktion des Steirischen Tanzladers

Die gemeinnützige Zeitschrift des Vereines, der „Steirische Tanzlader“ dient einer überparteilichen, überkonfessionellen und nicht auf Gewinn gerichteten Bewerbung und der Berichterstattung über das Volkstanzgeschehen und über aktuelle Volkskulturtermine in der Steiermark. Herausgeber des Steirischen Tanzladers ist der Verein.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel zu prüfen und dem Vorstand und der Hauptversammlung jährlich darüber zu berichten. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in alle Aufzeichnungen hinsichtlich der Finanzen des Vereins zu ermöglichen.

§ 12 Ehrenvorsitzende

Ehrenvorsitzende sind natürliche Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um die ARGE Volkstanz Steiermark ernannt wurden. Sie haben das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Verleihung, bzw. Aberkennung dieser Funktion erfolgt über Antrag des Vorstandes in der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 13 Ehrenzeichen

Ehrenzeichen des Vereines können über Beschluss des Vorstandes natürlichen Personen als Auszeichnung für besondere Verdienste um die ARGE Volkstanz Steiermark verliehen werden. Die Aberkennung von Ehrenzeichen kann in begründeten Fällen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff. ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung beider Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 15 Die Auflösung des Vereines

Der Verein kann aufgelöst werden durch:

- a) Behördliche Verfügung
- b) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- c) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO zu verwenden oder vorzugsweise der Bundesarbeitsgemeinschaft Österreichischer Volkstanz oder Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen zu übertragen.
- d) Die Hauptversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator für die Abwicklung zu bestellen.